

Dr. Gerhard Koch
Oberstaatsanwalt
Lauenburg/Elbe
Berliner Str.29
27.02.1962

An den
Petitionsausschuss
des Landtages von
Baden-Württemberg
Stuttgart

Meine sehr geehrten Damen und Herren !

Der Herr Justizminister von Baden-Württemberg hat am 14.12.1961 eine Erklärung in der Sache ‚Staatsanwältin Dr. Just-Dahlmann‘ abgegeben (abgedruckt in ‚Verhandlungen des Landtages von Baden-Württemberg‘, 3. Wahlperiode, 49. Sitzung, S. 3045-3046)

Diese Erklärung befasst sich mit einem Vortrag der Staatsanwältin Dr. Just-Dahlmann, den sie auf einer Tagung der Ev. Akademie in Loccum am 29.11.1961 gehalten hat.

Ich habe der Tagung in Loccum nicht beigewohnt und den Vortrag daher nicht gehört. Ich habe mir aber das offizielle Protokoll der Ev. Akademie über jene Tagung beschafft und mich hieraus sowie aus Presseberichten über den Inhalt des Vortrags unterrichtet.

Die Erklärung des Herrn Justizministers nimmt speziell zu denjenigen Abschnitten Stellung, die sich mit einigen bedenklichen Erscheinungen auf dem Gebiet der Aufklärung und Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen befassen. Sie muss in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt haben, die Staatsanwältin Dr. Just-Dahlmann habe die Dinge leichtfertig übertrieben, zumal es im 2. Absatz der Erklärung ausdrücklich heißt:

‚Ob aus den Äußerungen dienstrechtliche Folgerungen zu ziehen sind, wird z. Zt. Noch geprüft‘

Dieser Eindruck ist ganz sicher falsch. Ich bin der Leiter der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg und schon seit geraumer Zeit mit der Bearbeitung von NS-Verbrechen befasst. Die

Erscheinungen, von denen Frau Dr. Just-Dahlmann gesprochen hat und mit denen sich deshalb auch die Erklärung des Herrn Justizministers beschäftigt, sind mir gut bekannt und erfüllen mich schon lange mit Sorge und Skepsis.

Frau Dr. Just-Dahlmann hat in ihrem Vortrag u. a. zur Sprache gebracht, dass sich in der Polizei, besonders in den gehobenen Positionen, Beamte befinden, die selber an NS-Verbrechen beteiligt gewesen oder doch mindestens teilnahmeverdächtig sind, und sie hat hierfür auch einige Beispiele angeführt (ohne damit irgend jemanden durch Namensnennung bloßzustellen).

Ich könnte hierzu aus meiner eigenen Praxis eine ganze Reihe weiterer Beispiele anführen, die zweifelsfrei ergeben, dass die Polizei in einem zahlenmäßig nicht näher bestimmbar, aber jedenfalls durchaus ernstzunehmenden Maße von solchen Beamten durchsetzt ist. Dies wird auch jetzt noch immer wieder aufs neue durch einschlägige Entdeckungen bestätigt, die sich aus der Arbeit meiner Abteilung ergeben. Es folgt aber auch aus zahlreichen entsprechenden Feststellungen, die von anderen Staatsanwaltschaften immer wieder auf diesem Gebiet getroffen werden und die meiner Abteilung aus dem arbeitsmäßigen Kontakt und dem Erfahrungsaustausch mit jenen anderen Staatsanwaltschaften, einschließlich der ‚Zentralen Stelle‘ in Ludwigsburg, sowie aus der Heranziehung ihrer Akten zur Auswertung für unseren eigenen Ermittlungen laufend bekannt werden.

Hierbei ist folgendes zu bedenken: Was in dieser Hinsicht in streng juristischem Sinne als *ermiesen* gelten kann, ist angesichts der enormen Beweisschwierigkeiten und der Beweisregel ‚in dubio pro reo‘ naturgemäß *nur ein Bruchteil dessen, was wirklich der Fall ist*. Vielen Polizeibeamten ist z.B. nur nachzuweisen, dass sie zu einer in einschlägige Verbrechen verwickelte Dienststelle gehört haben, ohne dass sich im einzelnen feststellen lässt, ob und wieweit sie *persönlich* an den betreffenden Untaten beteiligt gewesen sind. Hierzu ein Beispiel statt vieler, das mir gerade erst in diesen Tagen aus den Akten einer anderen Staatsanwaltschaft bekannt geworden ist.

Der Leiter der Kriminalpolizei eines Bundeslandes ist, wie sich herausgestellt hat, der Adjutant des berüchtigten Führers einer der 4 Einsatzgruppen gewesen, denen im Osten die Ausrottung der Juden, Zigeuner, politischer Kommissare usw. oblag. Das begründet den dringenden Verdacht, dass er an den Mordtaten dieser Einsatzgruppen beteiligt gewesen ist, und sei es auch nur durch Weitergabe von Befehlen oder von Instruktionen oder dergleichen. Deshalb ist gegen ihn ein

Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Der sichere, konkrete Nachweis seiner Beteiligung ist jedoch nicht zu erbringen gewesen, so dass das Verfahren mangels Beweises hat eingestellt werden müssen.

Ich brauche nicht näher auszuführen, dass und warum auch solche Polizeibeamte nach wie vor eine ernste Gefahr für die Aufarbeitung von NS-Verbrechen bilden.

Dass sich die solcherart aus der NS-Zeit belasteten oder verdächtigen Beamten besonders auch in den gehobenen Rängen der Polizei finden, trifft nach meinen eigenen Beobachtungen ebenfalls zu. Dieser Umstand kann nicht wundernehmen, sondern dürfte als die natürliche Folge ihres höheren Lebens- und Dienstalters zu erklären sein.

Wie es zu diesem Zustand gekommen ist und ob irgend jemanden ein Verschulden daran trifft, kann auf sich beruhen; wahrscheinlich ist es, so wie die Dinge nach dem Kriege lagen, praktisch unvermeidbar gewesen. Frau Dr. Just-Dahlmann hat sich daher auch mit Recht jedes Vorwurfes enthalten und lediglich die Sachlage als solche und ihre Folgen geschildert.

Dies war aber notwendig. Es dürfte auf der Hand liegen, dass in einer Demokratie solche alarmierenden, an den Lebensnerv des Rechtsstaates rührenden Tatsachen dem Volke nicht wie einem unmündigen Kind verschwiegen werden dürfen, wenn nicht die Demokratie zur Farce werden soll.

Wenn es gewünscht wird, bin ich bereit, zu den vorstehenden Punkten mit detaillierten Auskünfte nebst Quellenangaben zu dienen, die ich ggf. auf dem offiziellen Wege über den Herrn Generalstaatsanwalt in Hamburg anzufordern bitte. Niemand aber dürfte hierüber einen umfassenderen Überblick geben können als die Dezernenten der ‚Zentralen Stelle‘ in Ludwigsburg und ihr Leiter, Herr Oberstaatsanwalt Schüle (auch hierfür stütze ich mich auf konkrete Unterlage).

Frau Dr. Just-Dahlmann hat schließlich noch von einigen befremdlichen Reaktionen der Justiz auf die NS-Verbrechen gesprochen. Hierbei hat sie sich ausdrücklich gegen eine Verallgemeinerung ihrer Ausführungen verwahrt. Ferner hat sie sich auch zu diesem Punkte jedes Vorwurfes enthalten. Sie hat vielmehr die Fälle als solche vorgetragen und anschließend sogar noch ausdrücklich erklärt, sie sei sicher, dass hier weder verkappter Nazismus noch Böswilligkeit im Spiele seien.

Auch die von ihr zu diesem Punkte vorgetragenen Beispiele liegen auf derselben Linie wie meine eigenen Beobachtungen. Solche auffallenden Entscheidungen begegnen einem auf dem Gebiete der NS-Verbrechen immer wieder. Jeder aufmerksame Zeitungsleser kann sie den

Presseberichten über einschlägige Gerichtsverhandlungen entnehmen. Ich erlaube mir, hierzu u.a. auf das Urteil des Schwurgerichts Arnshausen vom 12.6.1958 gegen Wetzling u.a. und auf das Urteil des Schwurgerichts München vom 21.7.1961 gegen Dr. Bradfisch u.a. als weitere Beispiele hinzuweisen:

In der Sache Wetzling u.a. handelte es sich um die planmäßige Tötung von 151 arglosen ‚Fremdarbeitern‘ (darunter 56 Frauen und ein Kind), die nichts verbrochen hatten. Das Schwurgericht Arnshausen verurteilte zwei der Angeklagten zu Gefängnisstrafen von 5 Jahren und weniger, also zu Strafen, wie sie schon für eine Reihe schwerer Diebstähle (bei Annahme mildernder Umstände) üblich sind, und stellte das Verfahren gegen den dritten Angeklagten aufgrund des Amnestiegesetzes von 1954 ein. (Dieses Urteil ist später vom Bundesgerichtshof aufgehoben worden).

In der Sache Dr. Bradfisch u.a. handelte es sich um folgendes:

Der Hauptangeklagte Dr. Bradfisch hatte im Rahmen systematischer Judenvernichtung als Führer eines der berüchtigten Einsatzkommandos 15 000 Juden, darunter viele Frauen und Kinder, umbringen lassen. Dabei hatte er nach den Feststellungen des Gerichts sogar *eigenhändig* mit getötet, was er bei seiner Stellung und seinem Range (Regierungsrat und SS-Sturmbannführer) ebensowenig nötig gehabt hätte, wie der Direktor einer Stadtreinigung das eigenhändige Fegen der Straße. Das Gericht verurteilte ihn zu 10 Jahren Zuchthaus. Einige Zeit später fällte das Schwurgericht München (sicher in anderer Besetzung) das folgende Urteil in der Sache Bergmaier u.a. worüber der Presse folgendes zu entnehmen war:

Bergmaier hatte in der NS-Zeit jahrelang, und zwar bis 1945 im KZ gesessen (offenbar als Krimineller), wo er Schweres zu erleiden hatte. Nach 1945 brachte er zwei ehemalige prominente Nazis (darunter 1 SS-Sturmbannführer) um, wobei offenbar der Groll mitspielte, den er von seiner KZ-Haft her gegen die Nationalsozialisten hegte. Das Gericht stellte im Einklang mit den Sachverständigengutachten fest, dass er diese Taten im Zustand erheblicher verminderter Zurechnungsfähigkeit (§51 Abs. II StGB) begangen habe. Trotzdem verurteilte es ihn zu 12 Jahren Zuchthaus. Man vergleiche mit dem Fall Dr. Bradfisch: Dort 15 000 Juden, volle Zurechnungsfähigkeit des Täters, 10 Jahre Zuchthaus. Hier 2 prominente alte Nazis, erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit des Täters 12 Jahre Zuchthaus.

Wie schon gesagt, lassen sich solche erstaunliche Reaktionen der mit den NS-Verbrechen konfrontierten Justiz immer wieder feststellen. Ich will mich hier eines Urteils über diese Erscheinungen enthalten. Aber wie auch immer man sie letztlich zu beurteilen vermag, soviel dürfte

jedenfalls sicher sein, dass sie jedem Betrachter, der noch einen Sinn für Proportionen hat, aufs höchste verwirren und beunruhigen müssen und dass es daher dringend nötig gewesen ist, sie endlich einmal öffentlich zur Diskussion zu stellen.

Die Erklärung des Herrn Justizministers bezieht sich zu den vorstehenden Punkten des Vortrages der Staatsanwältin Dr. Just-Dahlmann ausdrücklich nur auf das Land Baden-Württemberg (Sitzungsprotokoll S. 3045 rechte Spalte, 3. Absatz bis S.3046, linke Spalte, 8. Absatz). Frau Dr. Just-Dahlmann hat jedoch ganz allgemein von den einschlägigen Erscheinungen *in der Bundesrepublik schlechthin* gesprochen, ohne sich speziell mit Baden-Württemberg zu befassen oder sich gar hierauf zu beschränken.

Die Erklärung des Herrn Ministers hebt hervor, dass in Baden-Württemberg lediglich in drei Fällen Polizeibeamte der Teilnahme an NS-Verbrechen überführt worden und dass insoweit die straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen worden seien. Das schließt aber die Gefahr, die von den nicht entdeckten bzw. unbeweisbar gebliebenen Fällen nach wie vor ausgeht, nicht aus. Dass mit diesen drei Fällen bereits alle einschlägigen Gefahrenquellen in der deutschen Polizei oder auch nur der größte Teil davon erfasst sein sollten, muss m.E. angesichts der schon oben wiedergegebenen Erfahrungen und Überlegungen als ausgeschlossen angesehen werden.

Ähnliches gilt für die weiteren Zahlenangaben der Erklärung (600 Personen verurteilt, 90 davon zu hohen, z.Z. lebenslänglichen Zuchthausstrafen). Einmal beziehen sich auch diese Zahlen nur auf Baden-Württemberg. Ferner könnten sie nur dann ein Bild von dem Sachstand geben, wenn man zugleich die Zahl der bisher unbekannt gebliebenen und der zwar erkannten, aber mangels ausreichender Aufklärbarkeit ungesühnt gebliebene Fälle (also der mangels Beweises eingestellten oder mit Freispruch beendeten Verfahren) wüsste. Aber selbst in den durch Verurteilung gesühnten Fällen bleibt wegen der Beweisschwierigkeiten in Verbindung mit dem Satz ‚in dubio pro reo‘ stets ein mehr oder weniger beträchtlicher Rest übrig. Weder das Ausmaß der Taten noch der Kreis der daran Beteiligten ist jemals *vollen Umfangs* feststellbar. *Millionen* von Morden sind begangen worden, und nur ein kleiner Bruchteil davon hat bisher aufgeklärt und gesühnt werden können. Es dürfte auf der Hand liegen, dass gerade auf dem praktisch unabsehbaren Gebiet der bisher unaufgeklärt Gebliebenen sich jene Erscheinungen in der Polizei und der Justiz auswirken müssen, von denen Frau Dr. Just-Dahlmann in Loccum gesprochen hat.

Nach alledem erweisen sich ihre Ausführungen als eine durchaus sachgemäße und stichhaltige Darstellung von Erscheinungen unseres Rechtslebens, die für die Allgemeinheit von so elementarer Bedeutung sind, dass ihre öffentliche Erörterung dringend geboten ist. Frau Dr. Just-Dahlmann verdient daher nicht Zurechtweisung, sondern Anerkennung.

Die Erklärung des Herrn Ministers, besonders der letzte Satz des 2. Absatzes, dürfte aber in der breiteren Öffentlichkeit den Eindruck erweckt haben, dass Frau Just-Dahlmann die Dinge leichtfertig übertrieben habe und deshalb disziplinarische Maßnahmen gegen sie in Erwägung gezogen würden. Es lässt sich denken, wie bedrückend und peinlich dies für die Staatsanwältin sein muss, der es als Frau gewiss nicht leicht gefallen sein wird, die Dinge mutig beim Namen zu nennen, und die das auch sicher nur aus tiefster Sorge und dem Gefühl ihrer Mitverantwortung für den Bestand von Recht und Menschlichkeit getan hat.

Darüber hinaus darf m.E. nicht übersehen werden, dass diese Behandlung des Falles Dr. Just-Dahlmann kaum dazu angetan sein dürfte, die Staatsanwälte, die mit der schwierigen und *undankbaren* Aufgabe der Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen betraut sind, zu ermutigen, sondern eher dazu, ihnen den lähmenden Eindruck zu vermitteln, dass jene bedenklichen, den Erfolg ihrer Arbeit berührenden Erscheinungen nicht ernst genug genommen werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich erlaube mir deshalb die Bitte an Sie, darauf hinwirken zu wollen, dass der Petitionsausschuss (oder der sonst dafür zuständige Ausschuss des Landtages)

1. feststellen möge, was Frau Dr. Just-Dahlmann in Loccum zu den in Frage stehenden Punkten gesagt hat,

2. nachprüfen möge, ob ihre Äußerungen zutreffend sind und bejahendenfalls

3. in einer *öffentlichen* Erklärung geeigneten Inhalts zum Ausdruck bringen möge, dass die Ausführungen der Staatsanwältin Dr. Just-Dahlmann zutreffend seien und dass sie gut daran getan habe, die darin behandelten, für unseren Rechtsstaat lebenswichtigen Dinge öffentlich zur Sprache zu bringen.

Frau Dr. Just-Dahlmann hat m.E. ein Recht darauf, in aller Öffentlichkeit rehabilitiert zu werden.

Hochachtungsvoll
(Gerhard Koch)